



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

KammerInfo

Aktuelles aus Berlin:

[Amtseinführung der neuen Schlichterin der Rechtsanwaltschaft](#)

[Eckpunktepapier des BMJ zur Vorratsdatenspeicherung](#)

[Regierungsentwurf für ein Mediationsgesetz](#)

[Gesetzentwurf der SPD-Bundestagsfraktion zur Änderung von § 522 ZPO](#)

[Steuervereinfachungsgesetz 2011](#)

[Beratungshilfe in sozialrechtlichen Angelegenheiten](#)

[DAI](#)

Ausgabe Nr. 02/2011 v. 20.01.2011

Aktuelles aus Berlin:

Amtseinführung der neuen Schlichterin der Rechtsanwaltschaft

Am 18.01.2011 wurde Dr. Renate Jaeger, früher Richterin beim EGMR, feierlich in ihr neues Amt als erste Schlichterin bei der neu eingerichteten [Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft](#) eingeführt. Neben der Bundesjustizministerin lobte auch der Ombudsmann der Versicherungswirtschaft und frühere Präsident des BGH Prof. Dr. Günther Hirsch die Einrichtung der neuen Schlichtungsstelle. „Die Einrichtung von Systemen außergerichtlicher Streitbeilegungen ist Ausdruck eines modernen, effizienten Verbraucherschutzes“, erklärte er in seinem Grußwort zur Amtseinführung. Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger bezeichnete Renate Jaeger als ‚Idealbesetzung‘ für das neue Amt und auch der Vorsitzende des Beirates der Schlichtungsstelle, BRAK-Vizepräsident Hansjörg Staehle, bestätigte noch einmal seine Freude über die Wahl. „Frau Jaeger ist als herausragende Richterin mit großer Unabhängigkeit, großer fachlicher Erfahrung und Lebenserfahrung ein Glücksfall für die Schlichtungsstelle – und damit auch für die Anwaltschaft und für die Allgemeinheit“, sagte er in seiner Rede.

Vgl. dazu auch Kammerinfo [17](#), [16](#), [13](#), [12](#), [11](#) und [9/2009](#), [23](#), [21](#), [18](#), [13](#), [8](#) sowie [6/2008](#).

Eckpunktepapier des BMJ zur Vorratsdatenspeicherung

Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger hat am 17.01.2011 ein [Eckpunktepapier](#) zur Vorratsdatenspeicherung vorgelegt. In dem Papier wird vorgeschlagen, dass die bei den Telekommunikationsanbietern aus geschäftlichen Gründen bereits vorhandenen Verkehrsdaten anlassbezogen gesichert („eingefroren“) werden sollen, soweit sie für die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten erforderlich sind. Damit sollen vorhandene Verkehrsdaten bei Bestehen eines hinreichenden Anlasses von der Löschung ausgenommen werden, damit sie für eine spätere Verwendung noch zur Verfügung stehen.

Die sog. Sicherungsanordnung soll durch Polizei oder StA erfolgen können; die spätere

Verwendung allerdings dem Richtervorbehalt nach § 100e StPO unterliegen. Damit verzichtet das BMJ erfreulicherweise auf eine anlassunabhängige Vorratsdatenspeicherung, die alle Bürger – Verdächtige wie Unverdächtige – betreffen würde.

Die BRAK wendet sich bereits seit langem vehement gegen eine anlasslose Vorratsdatenspeicherung (z.B. [Pressemitteilung 17/2009](#)).

Regierungsentwurf für ein Mediationsgesetz

Das Bundeskabinett hat am 12.01.2011 den [Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung](#) beschlossen. Mit dem Gesetzentwurf wird unter anderem für die gerichtliche Mediation eine gesetzliche Grundlage geschaffen. In Ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gesetzes ([Stlln. 27/2010](#)) kritisiert die BRAK insbesondere diese Festschreibung. Es ist zu befürchten, dass die Festschreibung gerade nicht dem Ziel des Gesetzes, die außergerichtliche Streitbeilegung zu fördern, dient und auch nicht zu einer weiteren Justizentlastung beiträgt, heißt es in der Stellungnahme. Außerdem wird kritisiert, dass durch den Entwurf keine Mediationskostenhilfe eingeführt wird. Mediation ist so nur für den nicht bedürftigen Rechtsuchenden eine Alternative zur Streitentscheidung durch ein Gericht.

In ihrer [Presseerklärung](#) zum Regierungsentwurf bekräftigte die BRAK diese Kritik: „Der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf belastet die Justiz mit einer weiteren Aufgabe und schafft gleichzeitig durch die kostenlose richterliche Mediation faktisch einen Wettbewerbsvorteil zu Lasten der gewünschten außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren“, erläutert dort RA Michael Plassmann, Vorsitzender des Ausschusses Außergerichtliche Streitbeilegung der BRAK.

Die BRAK wird auch zum Regierungsentwurf eine Stellungnahme vorlegen.

Vgl. dazu auch Kammerinfo [20/2010](#)

Gesetzentwurf der SPD-Bundestagsfraktion zur Änderung von § 522 ZPO

Die SPD-Bundestagsfraktion hat einen Gesetzentwurf eingebracht ([BT-Drs 17/4431](#)), der die Möglichkeit, eine Berufung durch einstimmigen Beschluss zurückzuweisen, wieder aufheben soll. Mit diesem Gesetzentwurf kommt die SPD-Bundestagsfraktion der Forderung der Anwaltschaft nach, § 522 Abs. 2 und 3 ZPO gänzlich abzuschaffen (vgl. [Stlln. der BRAK 38/2010](#)).

Der seit Dezember 2010 vorliegende Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums sieht hingegen lediglich die Einführung der Nichtzulassungsbeschwerde gegen die bisher unanfechtbaren Beschlüsse nach § 522 Abs. 2 ZPO vor.

Zur Begründung ihrer Gesetzesinitiative führt die SPD-Bundestagsfraktion an, ein Vergleich der Zurückweisungsquoten habe ergeben, dass in den einzelnen Bundesländern in sehr unterschiedlichem Ausmaß von der Möglichkeit des Zurückweisungsbeschlusses Gebrauch gemacht werde. Diese unterschiedlichen Zurückweisungsquoten ließen es fraglich erscheinen, ob die in der ZPO vorgesehene Möglichkeit des unanfechtbaren Zurückweisungsbeschlusses noch rechtsstaatlichen Anforderungen entspreche.

In der Gesetzesbegründung wird darüber hinaus betont, dass zu bedenken sei, dass eine mündliche Verhandlung die Möglichkeit biete, Missverständnisse auszuräumen und eine gütliche Einigung herbeizuführen.

Vgl. zu diesem Thema auch KammerInfo [1/2011](#), [24/2010](#), [23/2010](#) sowie [5/2009](#), [Presseerklärung der BRAK v. 24.11.2010](#)

Steuervereinfachungsgesetz 2011

Die BRAK hat zum Referentenentwurf eines [Steuervereinfachungsgesetzes 2011](#) eine Stellungnahme vorgelegt. Das Ziel und die Maßnahmen des Entwurfes werden darin grundsätzlich unterstützt. Die BRAK regt darüber hinaus an, im Zuge der geplanten Steuervereinfachung und anlässlich der im Referentenentwurf vorgesehenen Ergänzung von § 16 EStG-E

zu prüfen, ob nicht auch für einen häufig vorkommenden Fall der Veränderung der Rechtsanwalts- bzw. Freiberufler-Sozietäten eine steuervereinfachende Regelung in das Gesetz aufgenommen werden kann. Anhand eines Beispielfalls wird aufgezeigt, wie kompliziert sich die Praxis derzeit hier gestaltet.

Die BRAK befürwortet, dass in das Steuervereinfachungsgesetz eine Regelung aufgenommen wird, nach der Freiberufler, die mit ihren Mandanten-, Patienten- oder Kundenstamm verbundenen stillen Reserven bei einer beruflichen Veränderung nicht aufdecken müssen, wenn die Versteuerung dieser stillen Reserven bei dem betroffenen Freiberufler oder seinem Erben in der Zukunft herbeigeführt werden kann.

Beratungshilfe in sozialrechtlichen Angelegenheiten

Das Bundeskabinett hat bereits im Dezember den [Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung \(EG\) Nr. 4/2009 und zur Neuordnung bestehender Aus- und Durchführungsbestimmungen auf dem Gebiet des internationalen Unterhaltsverfahrensrechts](#) beschlossen. Der Gesetzentwurf wurde allerdings erst am 07.01.2011 als Bundesratsdrucksache veröffentlicht.

Die wichtigste Neuerung des Regierungsentwurfes gegenüber dem Referentenentwurf betrifft eine Änderung im RVG, die mit dem eigentlichen Inhalt des Gesetzes nichts zu tun hat. Danach soll künftig die Anrechnung der bei Beratungshilfe in sozialrechtlichen Angelegenheiten zu zahlenden Gebühr auf die Gebühren für ein nachfolgendes gerichtliches oder behördliches Verfahren ausgeschlossen werden. Bisher ist diese Anrechnung im Abs. 2 der Anm. zu Nr. 2503 VV RVG vorgesehen. Dies führt derzeit in sozialrechtlichen Verfahren, in denen Betragsrahmengebühren entstehen, zu einer doppelten Berücksichtigung des durch die Vorbefassung des Anwalts ersparten Aufwands. Beim Wahlanwalt ist für diese Fälle eine Anrechnung nicht vorgesehen. Stattdessen ermäßigt sich in diesen Fällen der Gebührenrahmen für die Geschäfts- oder Verfahrensgebühr im folgenden Verfahren.

DAI

Das Deutsche Anwaltsinstitut präsentiert die Veranstaltung „7. Forum Betriebsverfassungsrecht“ vom 11.02.2011 bis 12.02.2011 in Bochum. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Impressum

[Bundesrechtsanwaltskammer](#), Büro Berlin, Littenstraße 9, 10179 Berlin, Tel: 030/ 28 49 39 – 0, Fax: 030/ 28 49 39 – 11, E-Mail: zentrale@brak.de

Redaktion: RAin Peggy Fiebig, LL.M., Bearbeitung: Frauke Karlstedt

Der Newsletter ist im Internet unter www.BRAK.de abrufbar. Wenn Sie diesen Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie bitte eine E-Mail an karlstedt@brak.de.

© [Bundesrechtsanwaltskammer](#)